

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der e-dox AG, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig  
(Amtsgericht Leipzig HRB 19294)  
vom 01.03.2013

### **§ 1 Geltungsbereich, Änderungen**

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der e-dox AG (nachfolgend „Anbieter“ bzw. „wir, uns“) und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden gültigen Fassung. Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Das Angebot der e-dox AG richtet sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliche Sondervermögen i.S.d. § 310 Absatz Satz 1 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
3. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen des Anbieters, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten. Auf diese Sonderbedingungen wird bei Vertragsschluss jeweils gesondert hingewiesen.
4. Änderungen dieser AGB und der Sonderbedingungen werden dem Kunden unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen schriftlich angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn der Anbieter in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung.
2. Die telefonische oder schriftliche Bestellung des Käufers ist ein bindender Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags. Der Käufer ist an seinen Antrag 10 Kalendertage gebunden.
3. Die Annahme des Angebots steht im freien Ermessen des Anbieters. Der Vertrag kommt erst durch die Annahmeerklärung des Anbieters zustande. Diese kann ausdrücklich, zum Beispiel mit einer gesonderten E-Mail (Auftrags- oder Versandbestätigung) oder spätestens durch die Lieferung der Bestellung an die vom Kunden bei dem Bestellvorgang angegebene Lieferanschrift erfolgen.
4. Das Schriftformerfordernis ist gewahrt, wenn die Erklärung in einer den Erfordernissen des § 126 b BGB entsprechenden Textform versandt wird (z. B. per Telefax oder per E-Mail).
5. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### **§ 3 Geheimhaltungsverpflichtung**

1. Anbieter und Kunde sind Inhaber vertraulicher Informationen (Abs. 2) auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet. Anbieter und Kunde wollen gemeinsam im Vorfeld beurteilen, ob und unter welchen Bedingungen eine Zusammenarbeit möglich und sinnvoll ist; hierzu ist ein Austausch von vertraulichen Informationen beabsichtigt und notwendig (nachfolgend „Geheimhaltungszweck“ genannt).
2. Definitionen:
  - a. „Informationen“ sind die vom jeweiligen Informationsgeber dem jeweiligen Informationsempfänger mündlich, schriftlich oder in sonstiger (z.B. elektronischer) Weise offenbarten Angebote und Produktinformationen, wie z.B. Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Spezifikationen, Abbildungen, Berechnungen.
  - b. Informationsgeber ist die Partei, die der jeweils anderen Partei Informationen offenbart.
  - c. Informationsempfänger ist die Partei, der von der jeweils anderen Partei Informationen offenbart werden.
3. Geheimhaltungs-, Nichtverwendungsverpflichtung:
  - a. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die vom Informationsgeber offenbarten Informationen geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einem entsprechenden Geheimhaltungsvertrag.
  - b. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die vom Informationsgeber offenbarten Informationen nur für den Geheimhaltungszweck zu verwenden. Dem Informationsempfänger ist es insbesondere untersagt,

Informationen oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Informations-gebers in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar gewerblich zu verwenden.

- c. Dem Informationsempfänger ist es ferner untersagt, für Informationen oder Teile davon, gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der Informationsempfänger ist daher nicht berechtigt, eine Schutzrechtsanmeldung, deren Gegenstand vollständig oder teilweise auf der Offenbarung von Informationen beruht oder davon abgeleitet ist, zu tätigen.
- d. Der Informationsempfänger verpflichtet sich weiterhin, Informationen nur solchen Arbeitnehmern, dienstvertraglich Verpflichteten, freien Mitarbeitern und auf sonstige Weise für den Informations-empfänger tätigen natürlichen Personen oder Unternehmen zugänglich zu machen, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung notwendigerweise benötigen. Diese Personen/ Unternehmen werden vom Informationsempfänger in gleichem Umfang zur Geheimhaltung wie in dieser Vereinbarung verpflichtet.
- e. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht, einen Kooperations- oder Lizenzvertrag zu schließen oder in sonstiger Weise in eine geschäftliche Beziehung einzutreten oder sonstige Vereinbarungen abzuschließen.

#### 4. Ausnahmen:

Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen unter dieser Vereinbarung entfallen für solche Informationen oder Teile davon,

- a. die dem Informationsempfänger vor der Offenbarung durch den Informationsgeber bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- b. die der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch den Informationsgeber bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- c. die der Öffentlichkeit nach der Offenbarung durch den Informationsgeber ohne Mitwirken oder Verschulden des Informationsempfänger zugänglich werden;
- d. die dem Informationsempfänger zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind; oder
- e. die der Informationsempfänger unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchstabe a. bis e. trägt der Informationsempfänger.

#### 5. Rechte an den Informationen, Erfindungen:

- a. Sämtliche Rechte an Informationen verbleiben in jedem Fall beim Informations-geber. Die Überlassung der Informationen durch den Informationsgeber gilt nicht als Angebot oder Einräumung von Nutzungsrechten an den Informationsempfänger. Der Informationsgeber behält sich das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf seine Informationen vor.
- b. Der Informationsempfänger wird aufgrund der unter dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung bzgl. des Inhalts derartiger Schutzrechtsanmeldungen herleiten, noch dagegen den Einwand offenkundiger Vorbenutzung geltend machen.
- c. Sollten nach Offenbarung von Informationen bei dem Informationsempfänger aufgrund eigener Entwicklungstätigkeiten Erfindungen entstehen, wird der Informationsempfänger dies dem Informationsgeber jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen. Liegt nach Einschätzung beider Parteien eine Gemeinschaftserfindung vor oder beruht die Erfindung maßgeblich auf den vom Informations-geber übermittelten Informationen, so werden die Parteien eine angemessene Behandlung und Verwertung einer solchen Erfindung vereinbaren.

#### 6. Kopien, Rückgabe und Vernichtung von Informationen:

- a. Alle Informationen betreffenden Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Datenträger o. ä., die dem Informationsempfänger von dem Informationsgeber anvertraut werden, bleiben Eigentum des Informationsgebers.
- b. Der Informationsempfänger wird hiervon nur Kopien, Abschriften, gleich ob in papierner, elektronischer oder sonstiger Form, o. ä. anfertigen, soweit es zum Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist.
- c. Der Informationsempfänger ist auf schriftliche Anforderung durch den Informationsgeber verpflichtet, die o. g. Gegenstände (einschl. angefertigter Kopien, Abschrift o. ä.) innerhalb einer vom Informations-geber vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anforderung, vollständig an den Informationsgeber zurückzusenden oder zu vernichten.
- d. Sofern es der Informationsempfänger ausdrücklich unter Angabe sachlicher Gründe (z. B. zum Nachweis eines ansonsten drohenden Schadens) wünscht, kann nach freiem Ermessen des Informationsgebers eine Kopie von Informationen zu Beweis Zwecken behalten werden.

### **§ 4 Katalogangaben**

1. Die in Produktkatalogen und -broschüren enthaltenen produktbezogenen Angaben sind unverbindlich und stellen keine Eigenschaftsbeschreibung der jeweiligen Ware dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Sollte sich eine fehlerhafte Preisauszeichnung der im Katalog angebotenen Ware zeigen, ist der Anbieter ungeachtet eines eventuell bestehenden gesetzlichen Anfechtungsrechtes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 6 Verfügbarkeit, Liefertermine**

1. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt der Anbieter dem Kunden dies unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar wird dies dem Kunden mitgeteilt. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
2. Ist nach Abschluss des Kaufvertrags das von dem Kunden in der Bestellung bezeichnete Produkt dauerhaft nicht verfügbar, nur vorübergehend nicht verfügbar bzw. nicht zu den vom Anbieter angegebenen Lieferterminen verfügbar (abweichende Verfügbarkeit), setzt der Anbieter den Kunden davon ebenfalls unverzüglich in Kenntnis. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch der Anbieter berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Hierbei wird er eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten.
3. Darüber hinaus hat der Anbieter in Fällen der Nichtverfügbarkeit oder der abweichenden Verfügbarkeit des bestellten Produkts das Recht zur Lieferung eines nach Art, Güte und Preis vergleichbaren Produkts (Ersatzlieferung), sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Kunden zumutbar ist. Insofern wird neben der Lebensdauer, Zuverlässigkeit oder Störungsanfälligkeit das Interesse des Kunden berücksichtigt, eine mit den Funktions-, Nutzungs-, Kompatibilitäts- oder Designmerkmalen des bestellten Produkts vergleichbare Ersatzlieferung zu erhalten.

### **§ 7 (Teil-)Lieferung, Versand, Gefahrübergang**

1. Die Lieferung des bestellten Produkts erfolgt regelmäßig auf dem Versandweg und an die vom Kunden im Rahmen des Bestellvorgangs angegebene Lieferanschrift. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die im Rahmen des Bestellvorgangs angegebene Lieferanschrift maßgeblich.
2. Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist der Anbieter auch berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des gekauften Produkts geht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher (§ 1 Abs. 2 S. 2) handelt, mit der Übergabe des gekauften Produkts auf den Kunden über. Der Übergabe steht der Annahmeverzug des Kunden gleich.
4. Handelt es sich bei dem Kunden dagegen um einen Unternehmer (§ 1 Abs. 2 S. 3), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in Fällen des Versandkaufs bereits mit der Übergabe des bestellten Produkts an eine geeignete Transportperson auf den Kunden über. Der Leistungsort ist der Ort des Versandlagers des entsprechenden Produkts.
5. Die Gefahr geht nach Abs. (4) auch dann über, wenn der Anbieter die Kosten des Transportes trägt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Schuldet der Anbieter die Aufstellung und Montage, geht die Gefahr mit der Beendigung der Aufstellungs- und Montagearbeiten und der Übergabe an den Kunden über.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Umständen, kann der Anbieter – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Bruttowert der Gesamtlieferung oder des nicht angenommenen Teils der Gesamtlieferung. Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Für den Fall, dass sich der Versand der Ware an den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden.

### **§ 8 Preise, Versandkosten, Zahlungsbedingungen**

1. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Versandkosten, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben werden gesondert berechnet. Ist der Kunde Verbraucher hat er die entsprechenden Versandkosten nur zu tragen, sofern er nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht und sich aus § 5 nichts anderes ergibt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises ist 10 Tage nach Rechnungslegung fällig. Eine Zahlung gilt als eingegangen, sobald der Gegenwert einem der Konten des Anbieters gutgeschrieben wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Anbieter Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt und in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt. Die übrigen gesetzlichen Rechte des Anbieters im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt. Sofern Forderungen überfällig sind, werden eingehende Zahlungen zunächst auf eventuelle Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste Forderung angerechnet.

3. Sollten nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten (z.B. Währungsschwankungen, unerwartete Preiserhöhungen der Lieferanten etc.) ist der Anbieter berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor gemäß § 14 UStG, die Lieferungen und Leistungen in Form einer elektronischen Rechnung und dem Versand per E-Mail abzurechnen. Der Auftragnehmer verwendet dazu die ihm vom Auftraggeber mitgeteilte E-Mail Adresse. Der Auftraggeber stimmt dem Versand der Rechnung per E-Mail hiermit zu.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag verbleiben die an einen Verbraucher (§ 1 Abs. 2 S. 2) gelieferten Waren (Vorbehaltsware) im Eigentum des Anbieters.
2. Handelt es sich bei dem Kunden dagegen um einen Unternehmer (§ 1 Abs. 2 S. 3), gilt Folgendes:
  - a. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Anbieters aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Anbieter das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
  - b. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden noch dürfen Dritten hieran andere Sicherungsrechte eingeräumt werden. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an der Vorbehaltsware, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte an der Vorbehaltsware an den Anbieter ab. Der Anbieter nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen. Sofern der Dritte die dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
  - c. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für den Anbieter vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Anbieter nicht gehören, so erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Anbieter nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und der Anbieter sich bereits jetzt einig, dass der Kunde dem Anbieter anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Anbieter nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für den Anbieter verwahren.
  - d. Wenn der Kunde dies verlangt, ist der Anbieter verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert seiner offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Der Anbieter darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

### **§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, durch den Anbieter schriftlich anerkannt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung ist der Kunde auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur, soweit diese Ansprüche sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, aus dem die der zurückbehaltenen Verpflichtung entsprechende Gegenleistung resultiert.

### **§ 11 Sachmängelgewährleistung, Garantie**

1. Der Anbieter haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 434 ff. BGB: Ist die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet, kann der Kunde vom Anbieter zunächst die Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreier Ware verlangen; ist der Kunde Unternehmer, kann der Anbieter zwischen der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Die Wahl kann nur durch Anzeige in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Benachrichtigung über den Mangel erfolgen. Der Anbieter kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
2. Falls die Nacherfüllung gemäß Absatz 1 fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Anbieter die Nacherfüllung verweigert, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen in § 12.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung, falls der Kunde Verbraucher ist, ansonsten zwölf Monate ab Lieferung.
4. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den vom Anbieter gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung gemäß § 6 zu dem jeweiligen Produkt abgegeben wurde.
5. Nur gegenüber Unternehmern gilt folgendes: Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB): Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel dem Anbieter nicht (a) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder sonst (b) innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.

## **§ 12 Haftung**

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Der Anbieter haftet ferner für Schäden bei Nichteinhaltung einer von ihm gegebenen Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
5. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, es sei denn, Ereignisse höherer Gewalt waren dem Anbieter bereits bei Vertragsschluss bekannt oder schuldhaft unbekannt.

## **§ 13 Hinweise zur Datenverarbeitung**

1. Der Anbieter erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Er beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird der Anbieter Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.
2. Soweit der Kunde der Nutzung seiner Daten durch Annahme dieser AGB zum Zweck der internen Marktforschung, der Produkt- und Leistungsverbesserung oder eigener Marketingzwecke des Anbieters zugestimmt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann per E-Mail an [leipzig@e-dox.ag](mailto:leipzig@e-dox.ag) oder in sonstiger Weise erfolgen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Auf Verträge zwischen dem Anbieter und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung (CISG).
2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz des Anbieters.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.10.2013 in Kraft.